

Nutzungsordnung für den Vereinsbus DA-YT 95

Vorbemerkungen

Um den Vereinszweck und die Vereinsaufgaben zu erfüllen, insbesondere für Fahrten zu auswärtigen Handballspielen oder anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen, stellt der Verein den Mannschaften bzw. den Vereinsmitgliedern ein vereinseigenes Fahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug dient grundsätzlich der Personenbeförderung mit Gepäck. Eine andere Nutzung muss ausdrücklich genehmigt werden.

Als Beauftragter für den Vereinsbus wird Willi Trenado, Im Großen Garten 13, 64331 Weiterstadt benannt. Kontaktdaten: Festnetz 06150-2213, Mobil 0151-28931293, Mail vereinsbus@hsgwbw.de. Er koordiniert und überwacht im Auftrag des Vorstandes die ordnungsgemäße Nutzung des Vereinsbusses.

Der Standort des Fahrzeuges ist auf dem öffentlichen Parkplatz Im Großen Garten 13.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1) Berechtigter Personenkreis

a) Als Fahrer/in sind Mitglieder der HSG WBW, Mitglieder des Fördervereins (FWH) und von der HSG WBW beauftragten Personen berechtigt, welche einen EU-Führerschein der Klasse B (oder alt 3) besitzen, die Probezeit erfolgreich absolviert haben und mindestens 23 Jahre alt sind. Sein/ihr Name muss auf der „Liste der zugelassenen Fahrer/innen“ eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis bei der für den Vereinsbus verantwortlichen Person und der Bestätigung, dass diese Nutzungsordnung gelesen und akzeptiert wurde.

b) Nach 6 Monaten ist die Fahrerlaubnis erneut beim Vereinsbusbeauftragten vorzulegen. Bei Einziehung, vorläufiger Sicherstellung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das Fahrzeug darf bis zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht mehr gefahren werden.

2) Private Nutzung und Überlassung des Fahrzeugs an Dritte

a) Der Vereinsbus kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des HSG-Vorstandes auch für Privatfahrten der in Punkt 1 genannten Personen genutzt werden. Für Privatfahrten wird pro gefahrenen Kilometer ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,32 € zuzüglich 19 % MwSt erhoben. Außerdem ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben.

b) Sollte den Abteilungen des TSV Braunshardt der dortige Vereinsbus für Vereinszwecke nicht zur Verfügung stehen, so kann auch vom TSV, im Rahmen der Verfügbarkeit, der Vereinsbus der HSG WBW genutzt werden. Eine Kilometerentschädigung wird nicht erhoben, der Bus ist vollgetankt zurückzugeben.

3) Betriebskosten

Alle Kosten für turnusmäßige Wartung, Reparaturen, Öl und Pflege, KFZ Steuer und Versicherung für den Vereinsbus gehen zu Lasten der HSG.

Der/die Fahrer/in hat das Fahrzeug vor der Rückgabe voll zu tanken. Das Tanken ist im Fahrtenbuch einzutragen. Für Vereinsfahrten erfolgt bei Vorlage der Tankquittung eine Kostenerstattung durch den Verein.

4) Reservierung, Übernahme und Rückgabe

a) Reservierung

Der Vereinsbus ist rechtzeitig über den Busbeauftragten zu reservieren. Über die Bereitstellung wird spätestens sieben Tage vor dem gewünschten Termin endgültig entschieden. Spätere Buchungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch keine anderweitige Buchung vorgenommen wurde. Für die Genehmigung gelten folgende Regeln:

- Kinder- und Jugendmannschaften haben Vorrang vor Erwachsenenmannschaften.
- Fahrten zu offiziell angesetzten Wettkämpfen oder Spielen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- Bei gleicher Priorität erhält die Mannschaft den Vereinsbus, die die weiteste Strecke zurücklegt.
- Der Vorstand kann im Einzelfall von diesen Regelungen abweichen.

Wird ein bereits zugesagter Termin nicht mehr benötigt, ist der Bus umgehend abzubestellen.

b) Übernahme und Rückgabe

Übernahme und Rückgabe des Vereinsbusses erfolgen zu den vereinbarten Terminen/Zeiten. Änderungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der für den Vereinsbus verantwortlichen Person möglich. Der Schlüssel, das Fahrtenbuch und der Fahrzeugschein befinden sich in einer schwarzen Mappe, welche bei der Übernahme/Rückgabe des Vereinsbusses übergeben wird.

5) Allgemeines Verhalten

a) Der/die Fahrer/in ist für die Sicherheit der beförderten Personen verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- aa) das ordnungsgemäße Anlegen der Sicherheitsgurte,
- ab) die Durchsetzung der Anschnallpflicht,
- ac) das Schließen und gegebenenfalls Sichern der Türen,
- ad) die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. einer Größe bis 150 cm. Entsprechende Kindersitze sind mitzubringen.

b) Im Vereinsbus ist Rauchen, Essen und Trinken untersagt; hierfür sind Pausen während der Fahrt zu nutzen. Der Bus, insbesondere der Innenraum, ist während der Nutzung sauber zu halten und vor der Rückgabe zu reinigen.

c) Kosten, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsordnung entstehen (z. B. Reinigungs- oder Reparaturkosten), trägt der/die Fahrer/in.

6) Pflichten des Fahrers/der Fahrerin

a) Betriebs- und Verkehrssicherheit

Der/die Fahrer/in ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug während seiner Nutzung in technisch und optisch (dazuzählt auch die Sauberkeit im Innenraum) einwandfreiem, sowie in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Vor der Übernahme und bei der Rückgabe ist eine Fahrzeugkontrolle in Bezug auf Beschädigungen usw. vorzunehmen.

b) Übertretung von Verkehrsvorschriften

Der/die Fahrer/in ist für Verkehrsverstöße selbst verantwortlich. Strafen, Kosten für Strafverfahren etc. sind vom Fahrer/der Fahrerin zu tragen. Bußgeldbescheide, Anzeigen usw. werden jeweils unter Nennung des Namens und der bei der HSG hinterlegten Privatadresse des Fahrers/der Fahrerin an die ausstellende Behörde zurückgeschickt.

c) Unfälle und Schäden

Der/die Fahrer/in ist verpflichtet, sich im Falle eines Unfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten. Grundsätzlich ist bei jedem Personen- oder Sachschaden die Polizei hinzuzuziehen. Die Benachrichtigung der Polizei kann unterbleiben, wenn der Sachschaden offensichtlich geringfügig und die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten geklärt ist. Dies ist auf dem Unfall-Fragebogen, welcher in der schwarzen Mappe liegt, zu dokumentieren. Direkt nach der Abwicklung vor Ort hat der/die Fahrer/in den Busverantwortlichen bzw. den Vorstand zu informieren.

d) Haftung für Schäden

Die Kosten der Behebung von Schäden, welche durch mangelnde Sorgfaltspflicht (z.B. Nichtbeachtung von Warnhinweisen durch die Fahrzeugelektronik) des/der Fahrer/in entstehen, können dem/der Fahrer/in in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt bei Schäden am Fahrzeug, die durch die Verwendung falschen Kraftstoffs (z.B. Benzin anstelle Diesel) entstehen.

Schäden im oder am Fahrzeug, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des/der Fahrer/in.

Bei Schadensverursachung durch den/die Fahrer/in (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer, Drogenmissbrauch etc.) haftet der/die Fahrer/in der HSG gegenüber in voller Höhe.

Jeder Schaden am bzw. im Fahrzeug ist dem Busbeauftragten zu melden.

e) Rückgabe des Fahrzeugs

Werden bei der Rückgabe Schäden entdeckt, die nicht auf normalen Gebrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, so trägt der/die Fahrer/in die Kosten der Reparatur. Das Fahrzeug ist vollgetankt und im gereinigten Zustand zurückzugeben.

f) Fahrtenbuch

Alle Fahrten werden in einem Fahrtenbuch eingetragen. Damit ist eine lückenlose Verfolgung der Nutzung des Busses möglich. Das Fahrtenbuch wird mit dem Schlüssel und den Fahrzeugpapieren bei der Übernahme des Fahrzeuges übergeben.

g) Höchstgeschwindigkeit

Es wird keine Höchstgeschwindigkeit beim Fahren des Vereinsbusses festgelegt. Allerdings sollte mit Rücksicht auf die schonende Behandlung des Motors und in Bezug auf Kraftstoffverbrauch eine empfohlene Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h eingehalten werden.

7) Anerkennung

Jede/r Fahrer/in bestätigt die Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch Unterschrift. Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die in der „Liste der zugelassenen Fahrer/innen“ eingetragen sind. Die Liste wird von der HSG WBW geführt und verwaltet.

8) Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für den Vereinsbus DA-YT 95 tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, diese Ordnung jederzeit zu ändern bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Weiterstadt, den 26.08.2026

Der Vorstand der HSG WBW e.V.